



HerzoSenjorenbüro

Das Gedächtnistraining findet im März aus organisatorischen Gründen am 1. und 3. Montag (anstatt Dienstag), d. h. am 6. und 20. März 2017 um 15.00 Uhr im Senjorenbüro statt.

Schulanmeldung an der Grundschule Herzogenaurach

Die Schulanmeldung findet für alle schulpflichtigen Schüler/-innen des Sprengels in Begleitung mindestens eines Erziehungsberechtigten am **Samstag, 18. März 2017**, von 8.00 – 14.00 Uhr in der Edergasse 17 statt.

8.00 Uhr: Kinder der Kindergärten St. Magdalena und Don Bosco;

9.30 Uhr: Kinder der Kindergärten St. Martin, Villa Herzolino und Montessori;

11.00 Uhr: Kinder der Kindergärten St. Otto, World of Kids, St. Josef, St. Franziskus, St. Elisabeth;

12.30 Uhr: Kinder der Kindergärten der SVE-Buch, Martin-Luther-Kindergarten.

Genauere Gruppeneinteilungen sind den Aushängen im jeweiligen Kindergarten zu entnehmen. Kinder, die keinem Sprengel-Kindergarten angehören und/oder sich nicht auf obiger Liste wiederfinden, werden von der Schule direkt benachrichtigt.

Kinder, die vom 1. Oktober 2010 – 30. September 2011 geboren wurden, sind regulär schulpflichtig. Die „Kann-Kind-Regelung“ greift für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober – 31. Dezember 2011 geboren sind. Als „vorzeitige Kinder“ gelten alle, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2012 geboren sind (erforderlich: Antrag der Erziehungsberechtigten und schulpsychologisches Gutachten). Für Kinder, die regulär schulpflichtig sind und zurückgestellt werden sollen, wird der Antrag auf Zurückstellung am Tag der Schuleinschreibung bei der Schulleitung gestellt.



STADTBÜCHEREI HERZOGENAURACH

Vorlesen in der Bücherei

„Tohuwabohu auf Burg Eulenstein“ – dass hier nur ein kleines Gespenst dahinter stecken kann, liest Sebastian Lang am Donnerstag, 9. März 2017, um 16.00 Uhr für Kinder ab 4 Jahren vor. Eintritt frei!

Agenda 21-Arbeitskreis Mobilität und Verkehr

Nächstes Treffen am Dienstag, 7. März 2017, um 15.00 Uhr, im Generationen.Zentrum, Erlanger Straße 16, Besprechungszimmer 1.


Stadtmuseum Herzogenaurach
SAMMLERGLÜCK
Ausstellung
11. Februar –
23. April 2017



Ölbergwerke
Di. 17.00 – 20.00 Uhr
Sa und So. 14.00 – 17.00 Uhr

Stadtmuseum Herzogenaurach, Kirchplatz 2
91074 Herzogenaurach, Tel. 09132/725120
stadtmuseum@herzogenaurach.de

herzo



Die vhs Herzogenaurach sucht für einen Pilateskurs an einem Mittwochabend

eine/n Kursleiter/-in für Pilates.

Sie verfügen über entsprechende Qualifikationen und haben Interesse als Kursleiter/-in auf Honorarbasis an der vhs tätig zu werden?

Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung per Email an:

oliver.kundler@herzogenaurach.de.

Unter Tel. 09132/901-323 erhalten Sie weitere Informationen.

Die vhs Herzogenaurach / Programmbereich Sprachen sucht auf Honorarbasis

Kursleiter/-innen für Französisch.

Sie haben:

- fundierte Französischkenntnisse auf Niveau eines Muttersprachlers oder sind Muttersprachler.
- gute Kenntnisse der Pädagogik und Didaktik der Erwachsenenbildung oder langjährige Unterrichtserfahrung oder sind bereit sich fortzubilden.
- Spaß am Umgang mit Menschen, sind kommunikativ und können motivieren.

Die vhs Herzogenaurach freut sich auf Ihre Bewerbung und bietet Ihnen außerdem die Möglichkeit, Fortbildungsangebote des Bayerischen Volkshochschulverbandes zu nutzen.

Ihre Kurzbewerbung richten Sie bitte per E-Mail an vhs@herzogenaurach.de oder per Post an vhs Herzogenaurach, Badgasse 4, 91074 Herzogenaurach.

Auskünfte unter Tel. 09132/901-324.



Jagdgenossenschaft Hammerbach-Welkenbach

Einladung zur nichtöffentlichen Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Hammerbach-Welkenbach am Freitag, 17. März 2017, um 19.30 Uhr, im Vereinsheim der Loisachtaler, Welkenbach, Lilienstr. 1.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand;
2. Verlesen des letzten Protokolls;
3. Bericht des Kassiers;
4. Entlastung der Vorstandschaft;
5. Verwendung des Pachtschillings;
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Jagdgenossenschaft Niederndorf

Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niederndorf am Mittwoch, 8. März 2017, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Am Fasanengarten“.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung;
2. Bericht des Schriftführers;
3. Kassenbericht;
4. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung;
5. Wünsche und Anträge.

Jahreshauptversammlung 2017 der Stadtjugendkapelle Herzogenaurach

Freitag, 31. März 2017, um 19.00 Uhr, im Vereinsheim der Stadtjugendkapelle



Tagesordnung:

1. Begrüßung;
2. Geschäftsbericht des Präsidiums;
3. Jahresplanung 2017;
4. Bericht des musikalischen Leiters;
5. Bericht des Schatzmeisters;
6. Bericht der Kassenprüfer;
7. Entlastung des Präsidiums;
8. Neuwahl des Präsidiums;
9. Aussprache;
10. Wünsche und Anträge.

Anträge sind bitte bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf zahlreiche Teilnahme freut sich das Präsidium.

Rolltrödel - alles was rollt

im Kinderhort 1, Carl-Platz-Schule, Plo-nergasse 12, am Samstag, 11. März 2017 von 13.00 – 15.00 Uhr.

Annahme: Freitag, 10. März 2017, von 15.00 – 18.00 Uhr; Rückgabe: Samstag, 11. März 2017, von 15.30 – 16.30 Uhr

Auskünfte unter Tel. 09132 / 40956 oder Tel. 0179 / 4615557.

Kinderausstattungsbasar im Pfarrzentrum St. Otto

Annahme am Freitag, 10. März 2017, von 9.00 - 15.30 Uhr;

Verkauf am Samstag, 11. März 2017, von 8.30 – 10.30 Uhr,
jeweils im Pfarrzentrum St. Otto, Theo-dor-Heuss-Straße 14.

Die Stadt Herzogenaurach sucht für die
Sommerferien 2017
Schüler und Studenten (m/w) als



Ferienarbeiter (m/w)

Es werden Betreuer/-innen für das **Spielmobil** und für verschiedene Maßnahmen/Angebote im Rahmen des **Ferienprogramms** gesucht.

Interessierte Bewerber/-innen, die zu Beginn der Sommerferien 2017 das 18. Lebensjahr vollendet und neun Jahre eine Schule besucht haben sowie bereit sind, mindestens drei Wochen am Stück zu arbeiten, können sich gerne bewerben. Voraussetzung für die Ferienarbeit ist die Teilnahme an der zweitägigen Vorbereitungsveranstaltung am 28. Juli und 29. Juli 2017 sowie an der Eröffnung des Ferienprogramms in der Fußgängerzone am 31. Juli 2017.

Wünschenswert ist die Bereitschaft und Befähigung, städtische Kleinbusse zu fahren (Voraussetzung mindestens zwei Jahre Führerscheinbesitz der Klasse B).

Bitte bewerben Sie sich über www.mein-check-in.de/herzogenaurach bis spätestens **Montag, 13. März 2017**.



Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die **allgemeinen Hinweise** unter www.herzogenaurach.de (Suche: „Stellenangebote“), die Bestandteil der Ausschreibung sind.



Die Stadt Herzogenaurach sucht für die
Sommerferien 2017
Schüler und Studenten (m/w) als



Ferienarbeiter (m/w)

zur Unterstützung im **Baubetriebshof** (z. B. Arbeiten rund um Grünanlagen).

Interessierte Bewerber/-innen, die zu Beginn der Sommerferien 2017 das 15. Lebensjahr vollendet und neun Jahre eine Schule besucht haben sowie bereit sind, mindestens drei Wochen am Stück zu arbeiten, können sich gerne bewerben.

Bitte bewerben Sie sich über www.mein-check-in.de/herzogenaurach bis spätestens **Montag, 13. März 2017**.



Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die **allgemeinen Hinweise** unter www.herzogenaurach.de (Suche: „Stellenangebote“), die Bestandteil der Ausschreibung sind.



Generalversammlung der FF Burgstall

am Samstag, 11. März 2017, um 19.00
Uhr im Feuerwehrhaus.

Tagesordnung:

1. Begrüßung;
2. Bericht des 1. Vorsitzenden;
3. Bericht des 1. Kommandanten;
4. Bericht des Schriftführers;
5. Bericht des Kassenwartes;
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Informationen der Deutschen Rentenversicherung

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern weisen darauf hin, dass freiwillige Beiträge für das Jahr 2016 bis spätestens zum 31. März 2017 eingezahlt sein müssen. Der monatliche Beitrag kann zwischen dem Mindestbeitrag von 84,15 EUR und dem Höchstbeitrag von 1.159,40 EUR in beliebiger Höhe entrichtet werden. Mit freiwilligen Beiträgen können versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Reha-Leistungen und verschiedene Rentenarten erfüllt und Rentenansprüche gesichert oder erhöht werden.

Weitere Informationen gibt es bei allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am kostenlosen Servicetelefon unter Tel. 0800 1000 480 88.

Freizeitmesse Nürnberg: Herzogenaurach mit Informationsstand vertreten

Zum zweiten Mal wird Herzogenaurach auf Bayerns größter Messe für Freizeit, Garten, Outdoor & Sport vom 15. – 19. März 2017 mit einem Informationsstand (Halle 9, Stand G21) vertreten sein.

Das Freizeitbad Atlantis und die Stadt Herzogenaurach werden für Besuche in Herzogenaurach werben. Die Freizeitmesse ist täglich von 9.30 – 18.00 Uhr geöffnet. Weitere Informationen unter www.freizeitmesse.de.



Die Stadt Herzogenaurach sucht zur Unterstützung
der Gebäudewirtschaft
zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** mehrere



Reinigungskräfte (m/w)

Es handelt sich jeweils um eine **unbefristete** Stelle in **Teilzeit** (90 Stunden monatl.).

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.herzogenaurach.de (Suche: „Stellenangebote“). Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die **allgemeinen Hinweise** für Bewerbungen/Chancengleichheit, die Bestandteil der Ausschreibung sind.



Bitte bewerben Sie sich über www.mein-check-in.de/herzogenaurach
bis spätestens **Montag, 6. März 2017**.



Die Stadt Herzogenaurach sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt



einen

Bauingenieur oder Architekten/Projektingenieur (m/w) für das Sachgebiet Gebäudewirtschaft

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit.

einen

Mitarbeiter (m/w) zur Umsetzung der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz für das Steueramt

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit.

einen

Straßen- oder Kanalbauer bzw. Straßenwärter (m/w) für den Baubetriebshof

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.herzogenaurach.de (Suche: „Stellenangebote“). Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die **allgemeinen Hinweise**, die Bestandteil der Ausschreibung sind.



Bitte bewerben Sie sich über www.mein-check-in.de/herzogenaurach
bis spätestens **Montag, 13. März 2017**.



Bericht über die Stadtratssitzung vom Donnerstag, 23. Februar 2017

Neubau des Bürgerzentrums

Mit 25 : 2 Stimmen beauftragte der Stadtrat das Ingenieurbüro Müller-BBM GmbH aus Planegg bei München mit der bauphysikalischen Beratung für das geplante Bürgerzentrum. Die Honorarsumme beträgt brutto 59.495,20 EUR.

Für die Planung des künftigen Bürgerzentrums ist eine bauphysikalische Beratung erforderlich. Diese Beratungsleistung beinhaltet den Wärmeschutz mit Energiebilanzierung, das Planen der Bauwerksabdichtungen, die Bau- und Raumakustik und das Aufstellen eines Bauteilkatalogs.

Straßenausbaubeitragssatzung – Überarbeitete Satzung und Antrag der CSU

Bürgermeister Dr. German Hacker führte in die Aussprache über die Neufassung der „Straßenausbaubeitragssatzung“ (ABS) ein. Sie wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und mehrheitlich dem Stadtrat zum Beschluss empfohlen. Ein zum selben Thema von der CSU gestellter Antrag wurde mit diesem Tagesordnungspunkt mitbehandelt.

Dr. Hacker hielt fest, dass er die vorgesehenen Änderungen, u. a. die „Verrentungsmöglichkeit“, bereits im November 2016 beauftragt habe, da sich im Zuge der Diskussionen um die ABS dieser Wunsch aus der Bevölkerung ergeben habe. Weitere Änderungen seien zumeist schlicht Klarstellungen im Satzungstext oder auf aktuelle Rechtsprechung zurückzuführen.

Es müsse allerdings, um nicht falsche Hoffnungen zu wecken, angemerkt werden, dass auch bereits bisher in Fällen unbilliger Härte eine Ratenzahlung eines Beitrags oder seit der letzten Änderung des Kommunalabgabengesetzes auch eine Verrentung stattfinden konnte. Der Beitragspflichtige musste hierzu allerdings, natürlich vertraulich und nur im engsten Kreis, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen. Dies könne bei einer Verrentung in per Satzung definierten Fällen, „abseits der unbilligen Härte“, nun entfallen. Die Konditionen seien im Rahmen des gesetzlich Möglichen an der unteren Grenze. Die Verzinsung müsse zwingend mindestens zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen. Da dieser derzeit negativ sei, ergebe sich aktuell ein Zins von „1 Komma Prozent“. Bei einer Verrentung sei ein jährlicher Mindestrückzahlungsbetrag von 600,00 EUR pro Jahr nötig, damit das Ganze von Verwaltungs-

seite handhabbar bleibe. Vorgeschrieben sei eine maximale Laufzeit von 10 Jahren.

Dr. Manfred Welker (FW) unterstrich, dass die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung nur marginal seien. Die Satzung stamme aus einer Zeit, in der die Stadt finanziell nicht so gut gestellt war, dies sei aber jetzt nicht mehr der Fall. Die Neufassung der Satzung sei nicht im Sinne der Freien Wähler gestaltet worden und würde eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ schaffen bzw. zementieren. Genutzt würden die Straßen von allen Verkehrsteilnehmern, die Kosten für den Ausbau würden aber nur den Eigentümern der Anliegergrundstücke aufgebürdet. Die Freien Wähler würden der vorgelegten Neufassung der Satzung deshalb auch nicht zustimmen.

Kurt Zollhöfer (CSU) betonte, dass die Satzung eine „komplexe Materie“ regle. Die CSU habe der Neufassung in der vorbereitenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss nicht zugestimmt, weil man bis zur Stadtratssitzung noch fraktionsinternen Beratungsbedarf hatte. Warum diese Sitzung nicht öffentlich gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar, zumal das Thema ja breites Interesse in der Bevölkerung genieße.

Grundsätzlich, hielt Zollhöfer fest, habe sich bereits die bisherige Fassung grundsätzlich bewährt. Die CSU begrüße auch, dass in den vergangenen Jahren, gegenüber der Mustersatzung die Bürger um ca. 10 % weniger belastet worden seien. (Anm.: Eine Mustersatzung ist eine von der zur Aufsicht berechtigten Stelle gefertigte Rahmenvorlage, die dann von den Kommunen nach ihren Gegebenheiten angepasst werden kann.) Auch die Regelung zur Verrentung von Beiträgen werde von der CSU mitgetragen.

Bürgermeister Dr. German Hacker wies darauf hin, dass davon auszugehen war, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auch individuelle Beispiele zur Sprache kommen würden. Dies wäre in öffentlicher Sitzung, die von der CSU auch gar nicht förmlich beantragt worden sei, nicht möglich gewesen.

Deutlich griff der Bürgermeister die von Dr. Manfred Welker oft wiederholte Aussage an, dass diese Satzung nicht zwingend angewandt werden müsse. Dies sei unrichtig und unredlich, so Dr. Hacker. Von einer dadurch geschaffenen „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ zu sprechen, sei unsäglich Populismus.

Bernhard Schwab (CSU) hielt fest, dass es

wenig Sinn mache, eine öffentliche Sitzung zu beantragen, wenn die Öffentlichkeit nicht eingeladen war und der Zuschauerbereich deshalb leer sei.

Stefan Wirth (CSU) unterstrich, dass im Vergleich zur bisherigen Satzung wenig geändert worden sei und weitere Verbesserungen für die Bürger durchaus möglich wären. „Ein paar Prozente weniger, machen bei den doch hohen Beitragssummen einiges aus“, hielt Wirth fest. Er hatte mehrere Fragen zu Details, bemängelte einzelne Regelungen und signalisierte, dass er deshalb nicht zustimmen werde.

Retta Müller-Schimmel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) betonte, dass ihre Fraktion hinter der Ausbaubeitragssatzung stehe, die für die Stadt notwendig sei. Die Mustersatzung sei zugunsten der Herzogenaucher Bürgerinnen und Bürger verbessert und sozialverträglich gestaltet worden.

Bürgermeister Dr. Hacker hielt fest, dass die Höhe der Beitragssätze am „unteren Rand“ sei. Am wichtigsten sei den Bürgern aber eine „gerechte Behandlung“, die auch über viele Jahre bzw. Jahrzehnte hinweg belegbar stabil und verlässlich sein müsse.

Für die CSU-Fraktion beantragte Kurt Zollhöfer eine Ergänzung zum § 6 (3) „Stadtanteil“ der ABS vorzunehmen. Dort solle nach den Definitionen (1. Anliegerstraßen bis 5. Fußgängerbereiche) folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Die Einteilung der städtischen Straßen in den jeweiligen Straßentyp ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Einteilung wird einmal jährlich vom Stadtrat überprüft. Ergänzend dazu ist von der Verwaltung die entsprechende Anlage 1 zu erstellen, in der die Straßen in der Stadt Herzogenauch nach ihrer Straßenkategorie aufgeführt sind.“

Zollhöfer führte dazu aus, dass die Stadt Herzogenauch damit kein „Satzungsneuland“ betrete, wie die ABS der Stadt Höchststadt aus dem Jahr 2010 zeige. Durch die jährliche Überprüfung der Straßenkategorien könnten frühzeitig Veränderungen durch eine zunehmende verkehrliche Nutzung einer Straße festgestellt werden; denn im Laufe der Zeit könne sich die verkehrliche Nutzung und auch die Bedeutung einer Straße erheblich verändern. Beispielsweise könne aus einer Anliegerstraße eine Haupterschließungsstraße oder aus einer Haupterschließungsstraße eine Hauptverkehrsstraße werden. Der Straßentyp könnte durch den Stadtrat für die betroffene Straße verändert werden,

wenn die Straßenmerkmale nach den Definitionen der ABS gegeben sind. Eine Übersicht der Straßen in Herzogenaurach mit ihrem jeweiligen Straßentyp nach ABS und eine jährliche Überprüfung dieser Klassifizierung durch den Stadtrat trage noch mehr zur besseren Information der beitragspflichtigen Bürger bei, so Zollhöfer. Das Vorgehen sei vergleichbar mit einem „Frühwarnsystem“.

Der Antrag habe ihn erstaunt, unterstrich Dr. Hacker, weil die Diskussion hierzu bereits in der Haushaltssitzung im Januar aufgrund eines CSU-Antrags stattgefunden habe. Damals sei am Ende gesagt worden, der Antrag vom Januar 2017 sei missverstanden worden, es ginge nicht um den Beschluss der Kategorisierung aller Straßen, sondern nur darum, dass bei im Investitionsplan vorgesehenen Baumaßnahmen, die Beiträge nach sich ziehen, die Straßenkategorie mit vermerkt wird. Da dies kein Problem sei und bisher auch nie verheimlicht wurde, habe sich der Stadtrat darauf geeinigt.

Er sei nun überrascht, dass genau der Antrag gestellt werde, der das, was im Januar noch als „Missinterpretation“ des anderen Antrags dargestellt wurde, nochmals aufgreife. Insofern könne er nur wieder die Gegenargumentation anführen, die er bereits in der Sitzung des Stadtrats im Januar genannt habe.

Thomas Nehr, Leiter des Amtes für Bauordnung und Verkehrswesen, hielt die beantragte Liste als Anlage zur Satzung für nicht sinnvoll, weil mit ihr im Vorgriff etwas bewertet werde, sich diese Bewertung zum entscheidenden Zeitpunkt aber als falsch erweisen könnte. Der entscheidende Zeitpunkt sei nämlich der Zeitpunkt des Versands der Beitragsbescheide nach dem abrechnungstechnischen Abschluss einer Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme. Der Bürger könne aus einer Liste wie der beantragten die Höhe des Beitrags, den er entrichten muss, nicht ablesen und diese Information sei letztendlich das, was ihn zu Recht in erster Linie interessiere. Unter dem Strich schaffe so eine Liste, so Nehr, mehr Probleme, als sie nütze.

Die von der CSU beantragte Liste sei „charmant“, hielt Holger Auernheimer (SPD) fest, aber auch mit einem Riesenaufwand verbunden. Er warnte davor, jede Straße jährlich zu bewerten, nur um Informationen zu erhalten, „die nichts bringen“. Klarheit über die Höhe des Beitrags, den er wirklich entrichten muss, erhalte der Bürger nur aus dem Bescheid der Stadt. Eine Einschätzung der Straßen nach Kategorien verspreche keinen Mehrwert und sei nur

Verschwendung.

Dem widersprach Konrad Körner (CSU). Die Verwaltung kenne doch die Stadt in- und auswendig, bei vermutlich über 80 % der Straßen ändere sich sowieso nichts, so groß sei der Aufwand nicht.

Kurt Zollhöfer warb noch einmal für das von ihm ausgeführte Vorgehen der jährlichen Überprüfung als „Frühwarnsystem“. Es gehe dabei nicht um die Höhe des Beitrags. Dass eine Straße erst nach dem Abschluss einer Baumaßnahme kategorisiert werden kann, könne er sich nicht vorstellen.

Georgios Halkias (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) sah keinen Vorteil von einer Liste, die Straße nach Kategorien auflistet, aber nichts über die Höhe des Beitrags aussage. Der Antrag der CSU gaukle den Bürgern lediglich eine „Scheininformation“ vor, ergänzte Retta Müller-Schimmel.

Bürgermeister Dr. German Hacker hielt abschließend fest, dass die Kategorisierung einer Straße für Bürger manchmal überraschend sei. Dies läge z.B. aber meist an der Beschreibung „Anliegerstraße“, die umgangssprachlich anders interpretiert werde. Daran ändere auch eine Liste nichts, in der der Begriff ebenso auftauchen würde. Wichtig sei auch, dass eigentlich nicht von „Straßen“, sondern von „Anlagen“ gesprochen werden müsse. Anlagen könnten mehrere Straßen umfassen, die sinnvollerweise als Einheit zu betrachten seien. Eine Straße könne aber auch umgekehrt aus mehreren Anlagen bestehen und dementsprechend Abschnitte unterschiedlicher Kategorien aufweisen. Die Straßenkategorie sei zudem nur ein Faktor, der für die Höhe des Beitrags von Belang sei. Dies zeige, wie komplex das Thema sei.

Die Bürger erhielten bei der Stadtverwaltung jederzeit auf Anfrage Auskunft über den Status der Straße nach aktueller Einschätzung - aber eben immer „mit Vorbehalt“, denn eine Abrechnung sei immer erst nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme möglich und dies sei in der Regel erst nach mehreren Jahren der Fall. Im Laufe der Jahre könne sich der Status der „Anlage“ aus verschiedenen Gründen verändern.

Mit 12 : 16 Stimmen lehnte der Stadtrat den Antrag der CSU ab.

Mit 16 : 12 Stimmen beschloss der Stadtrat die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen“ (Ausbaubeitragsatzung -ABS-).

(Siehe Amtsblatt S. 60 ff.)

Filmabend für die Generation 60 plus

„Und wenn wir alle zusammenziehen?“ am Donnerstag, 2. März 2017, im Generationen.Zentrum, Erlanger Straße 16.

Einlass ist ab 17.30 Uhr, Filmstart um 18.00 Uhr. Eintritt frei!

Kochwettbewerb für Jugendliche – HerzoKoch-ChampionChips

am Mittwoch, 8. März 2017, von 14.00 – ca. 16.00 Uhr, im Generationen.Zentrum. Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren können sich für die sogenannten HerzoKoch-ChampionChips anmelden.

Zubereitet werden Vorspeise, Hauptspeise und Nachtisch, die von drei Juroren bewertet werden.

Auf die Sieger wartet eine kleine Überraschung. Im Anschluss wird das selbst hergestellte Mahl gemeinsam verspeist. Die Teilnahme ist kostenlos.

Rückfragen zum Wettbewerb und Anmeldung bis Montag, 6. März 2017, im Generationen.Zentrum, Tel. 09132 / 734170.

Osternester basteln

Die große Osternestsuche während der Stadtmesse „Bauen, Wohnen, Renovieren“ gibt es in diesem Jahr bereits zum vierten Mal.

Kinder im Alter von 4 – 12 Jahren können im Generationen.Zentrum die Osternester, die während der Messe gesucht werden, zu folgenden Terminen selbst basteln:

Für 10 Kinder von 4 – 7 Jahren:

am Dienstag, 14. März, Donnerstag, 16. März, Dienstag, 21. März und Donnerstag 23. März 2017, jeweils von 14.30 - 15.30 Uhr.

Für 12 Kinder von 8 – 12 Jahren:

am Dienstag, 14. März, Donnerstag, 16. März, Dienstag, 21. März und Donnerstag 23. März 2017, jeweils von 16.00 - 17.00 Uhr.

Die Anmeldung erfolgt im Internet unter www.herzogenaurach.feripro.de, persönlich im Generationen.Zentrum oder auch unter Tel. 09132 / 734174.

Melden sich mehr als 10 bzw. 12 Kinder zu den einzelnen Veranstaltungen an, entscheidet ein computergesteuertes Losverfahren.

Die fertigen, leeren Osternester werden von fleißigen Osterhasenhelfern gefüllt und während der Stadtmesse an den mit einem Osterei gekennzeichneten Messeständen versteckt.

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen

(Ausbaubeitragssatzung - ABS)
vom 27. Februar 2017

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege,
Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1)
und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen
Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.4 | in Kern , Gewerbe , Industrie und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |

b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
4.1	die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m

- | | | |
|----|---|-------|
| b) | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m |
| 5. | die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite | |
| 6. | Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von | 8,0 m |

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,

3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Stadtanteil

(1) Die Stadt beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Stadtanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	35 v. H.
b)	Radwege	35 v. H.
c)	Gehwege	35 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	35 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	35 v. H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	60 v. H.
b)	Radwege	40 v. H.
c)	Gehwege	40 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	40 v. H.
f)	Mehrzweckstreifen	40 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	40 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	40 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	80 v. H.
b)	Radwege	50 v. H.
c)	Gehwege	50 v. H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e)	unselbstständige Parkplätze	50 v. H.

f)	Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v. H.
2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2.	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v. H.
2.3.	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	50 v. H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	50 v. H.
2.5	unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v. H.
2.6	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	50 v. H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	50. v. H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2.	selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3.	selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4	unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	35 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
a)	Mischflächen	35 v. H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupteinrichtungstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	
a)	Mischflächen	60 v. H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
 - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist

der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche (als selbständiges Gebäude) bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 60 v.H. anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei begründetem Interesse des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Die Ratenzahlung und die Verrentung können unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden.

(2) Gewährt die Stadt eine Verrentung nach Abs. 1, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Dabei muss die Jahresleistung bei Antrag auf Verrentung bei begründetem Interesse mindestens 600 Euro betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) vom 30. Oktober 2003 außer Kraft.

Herzogenaurach, 27. Februar 2017
Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister



Notrufe und Notdienste

Emergency services / Services d'urgence et d'accident



Polizei
Police
Police

Tel. 110



Feuerwehr
Fire department
Sapeurs-pompiers

Tel. 112



Notarzt und Rettungsdienst **Tel. 112**
Krankentransport **Tel. 112**
Doctor on emergency call / Médecin d'urgence



Giftnotruf Berlin **Tel. 030/19240**
Poison emergency number, Berlin /
Centre antipoison de Berlin



Ärztlicher Notdienst **Tel. 116 117**
(bundesweit gebührenfrei)
Emergency medical service / Permanence médicale



Hilfe - Gewalt gegen Frauen **Tel. 08000116016**
Help - Violence against women
Aide - Violence envers les femmes



Notdienste der HerzoWerke bei Störungen
Stand-by duty, HerzoWerke
Service d'urgence, HerzoWerke

Erdgasversorgung: Tel. 09132 / 904-53
Trinkwasserversorgung: Tel. 09132 / 904-54
Stromversorgung: Tel. 09132 / 904-55
Fernwärmeversorgung: Tel. 09132 / 904-56
Telekommunikationsdienste der Herzo Media
Störungsannahme 8.00 – 20.00 Uhr: Tel. 09132 / 904-57

Erreichbarkeit:

Mo., Di. und Do. 18.00 – 8.00 Uhr am Folgetag;
Mi. 13.00 – Do. 8.00 Uhr; Fr. 13.00 – Mo. 8.00 Uhr;
vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr
bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr.



Zahnärztlicher Notdienst
Dentist on duty / Dentiste de garde
Sprechzeiten: 10.00 – 12.00 / 18.00 – 19.00 Uhr

Samstag/Sonntag, 4./5. März 2017:

Axel-Eckhardt Semlinger, Anton-Bruckner-Str. 4, Höchststadt/
Aisch, Tel. 09193 / 7600 www.notdienst-zahn.de



Apothekennotdienst
Pharmacies on duty / Pharmacie de garde
Dienstbereitschaft: von 8.00 – 8.00 Uhr Folgetag
www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Do., 2.3.: Stadt-Apotheke, Hauptstr. 36,
Tel. 09132 / 8000
Fr., 3.3.: Sternen-Apotheke, Niederndorfer Hauptstr. 25,
Tel. 09132 / 7384083
Sa., 4.3.: Apotheke am HerzogsPark, Haydnstr. 23,
Tel. 09132 / 7384010
So., 5.3.: Linden-Apotheke, Veitsbronner Str. 21,
Obermichelbach, Tel. 0911 / 97596600
Mo., 6.3.: Apotheke am Markt, Kirchenplatz 1,
Tel. 09132 / 3434
Di., 7.3.: Beyschlag'sche Apotheke, Hauptstr. 31,
Tel. 09132 / 3012
Mi., 8.3.: Herz-Apotheke, Ohmstr. 6,
Tel. 09132 / 7415959
Do., 9.3.: Kloster-Apotheke, Königstr. 10,
Münchaurach, Tel. 09132 / 62982



Hospizverein Herzogenaurach e.V.
Bereitschaftstelefon: 0179 / 9292888
Bürodienst: mittwochs 10.30 – 12.00 Uhr
info@hospizverein-herzogenaurach.de

Pflege- und Demenzberatung

Sprechstunde des ASB Erlangen-Höchststadt, donnerstags von
15.00 – 18.00 Uhr, Rathaus, Zi. 27, Tel. 09193 / 5033191.

| ANZEIGEN

Stadtführung des Heimatvereins

Der Heimatverein Herzogenaurach lädt ein zur kostenlosen
Stadtführung am Sonntag, 5. März 2017 unter dem Thema „Alt-
Herzogenaurach“. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr im Schlosshof.

Zweite Ehrenamtsmesse „Engagier Dich“

Am Sonntag, 12. März 2017 findet im Vereinshaus von 10.30
– 16.00 Uhr die zweite Ehrenamtsmesse des Landkreises in
Kooperation mit der Stadt Herzogenaurach und der Stadt Erlan-
gen statt. Vereine, Verbände und ehrenamtliche Initiativen sind
eingeladen, sich dort zu präsentieren. Neben Infoständen und
Vorträgen werden in einem Erzählcafé Projekte vorgestellt. Ju-
gendliche können sich über Freiwilligendienste und andere Mög-
lichkeiten des ehrenamtlichen Engagements informieren.

Bürgerbüro: Abholung beantragter Dokumente

Personalausweise, die vom 15. – 17. Februar 2017 und Reise-
pässe, die vom 7. – 13. Februar 2017 beantragt wurden, können
abgeholt werden. Ausweispapiere müssen persönlich oder mit
einer Vollmacht abgeholt werden (gilt auch für Ehegatten und
Kinder ab 16). Abholvollmacht unter www.herzogenaurach.de,
„Rathaus → Ämter → Bürgerbüro → Ausweis- und Passdoku-
mente“ bzw. im Bürgerbüro erhältlich. Bei der Abholung sind die
alten Dokumente zwingend vorzulegen.
Auskünfte im Bürgerbüro unter Tel. 09132 / 901-176.

Herzlichen Glückwunsch!

An dieser Stelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen
eine Änderung gegenüber der Druckversion vorgenommen. Der
amtliche Teil des Amtsblattes ist unverändert.



Herausgeber: Stadt Herzogenaurach - V.i.S.d.P.: Dr. German Hacker, Erster Bürgermeister
Redaktion: Helmut Biehler, Gisela Kleyer, Verena Narriman, Tel. 09132 / 901-122, E-Mail: amtsblatt@herzogenaurach.de
Druck: L/M/B Druck GmbH Mandelkow, Tel. 09132 / 78330